

Pleitebank

Bekommen Lehman-Opfer jetzt ihr Geld zurück?

Von Henning von Boehmer 28. Februar 2009, 15:42 Uhr

Viele Anleger, die in Zertifikate der Pleitebank Lehman Brothers investiert hatten, haben die Hoffnung auf eine finanzielle Entschädigung bereits aufgegeben. Doch die Geschädigten sollten ihr Geld nicht zu voreilig abschreiben, denn es gibt einige juristische Hintertürchen, die gute Erfolgchancen versprechen.

In der sonst so beschaulichen Schweiz rumort es – in der Anlegergemeinde. Auch unter den Eidgenossen gibt es Tausende Sparer, die Opfer der inzwischen legendären Lehman-Pleite geworden sind. Aktuellen Schätzungen zufolge dürften sie mit Lehman-Zertifikaten insgesamt rund 700 Millionen Schweizer Franken (470 Millionen Euro) verloren haben.

Jetzt machen die enttäuschten Kunden gegen die Großbank Credit Suisse mobil, die ihnen die verlustbringenden Produkte verkauft hat. „Wir bereiten eine Sammelklage nach Schweizer Spielart vor“, erklärt der Züricher Wirtschaftsanwalt Daniel Fischer, der etwa 350 Lehman-Opfer in der Gruppe „Anleger-Selbsthilfe“ vertritt. Sammelklagen nach amerikanischer Art sind in der Schweiz zwar nicht zugelassen. Fischer will jedoch einen anderen Weg gehen: „Wenn das Züricher Gericht mit Hunderten von gleich lautenden Klagen geflutet wird, dürfte es sich aus prozessökonomischen Gründen auf ein paar wenige Verfahren beschränken und die übrigen aussetzen.“ Denn, so Fischers Kalkül, „in den meisten, offenbar identisch abgelaufenen Verkaufsgesprächen haben die CS-Berater die Produkte als absolut sicher und mit garantiertem Kapitalschutz angepriesen.“

Bei diesen Worten dürften viele deutsche Anleger sehr hellhörig werden. Bietet sich da womöglich eine neue Chance, doch noch entschädigt zu werden? Leider nein, denn in Deutschland ist die Möglichkeit, Musterverfahren einzuleiten, durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Az. XI ZB 26/07 und III ZB 92/07) blockiert. So sind Prozesse auf der Basis des seit November 2005 geltenden Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) nur bei „falschen, irreführenden oder unterlassenen Kapitalmarktinformationen, beispielsweise in Fondsprospekten oder Ad-hoc-Mitteilungen, nicht aber bei falschen oder unzureichenden Aussagen in Beratungsgesprächen möglich“. Die Konsequenz lautet: „Wer sich von seinem Bankberater getäuscht oder falsch beraten fühlt, kann sich nicht einer Musterklage anschließen, sondern muss allein für sein Recht kämpfen“, erklärt der Düsseldorfer Rechtsanwalt Jens Graf.

Dementsprechend sind in Deutschland zahlreiche Einzelklagen von Lehman-Opfern anhängig, die sich vor allem gegen die Citibank, die Dresdner Bank und die Sparkassen Hamburg und Frankfurt richten. Doch nur weil der Emittent pleitegegangen ist, gibt es von der vertreibenden Bank kein Geld für die Zertifikateanleger zurück. Denn sie stehen ganz hinten in der Gläubigerkette, und auch die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken schützt sie nicht.

Was Lehman-Geschädigte wissen sollten

Die gebeutelten Lehman-Sparer müssen also andere Wege finden, womöglich doch noch an ihr Geld zu kommen. Und die könnte es geben. Denn einige bereits entschiedene Urteile öffnen für so manchen Anleger eine unverhoffte Hintertür. So verurteilte das Amtsgericht Leipzig die Citibank wegen eines Beratungsfehlers zum Schadenersatz (Az. 115 C 3759/08). Die Kundin, so das Gericht, „sei sehr sicherheitsorientiert und sehr konservativ“ eingestuft gewesen. Anstelle einer Festgeldanlage war ihr aber ein an den EuroStoxx 50 gekoppeltes Zertifikat mit höherer Zinserwartung empfohlen worden. Ohne sie über die Risiken des kursabhängigen Papiers ausreichend aufzuklären, habe ihr die Beraterin „zumindest Sicherheit suggeriert“, dazu noch die Aussicht auf angebliche steuerliche Vorteile.

Das Landgericht (LG) Hamburg hat, wie der Rechtsanwalt Ulrich Husack berichtet, in einem Verfahren gegen die Dresdner Bank (Az. 318 O 04/08) eine schuldhafte Verletzung der Beratungspflicht darin gesehen, dass diese seinem Mandanten ohne entsprechende Risikoauflärung ein „Dresdner Alpha Express Zertifikat II“ verkauft habe, das laut Gericht „ein reines Spekulationspapier mit Wettcharakter“ darstelle. In derlei Fällen sieht Anwalt Husack auch eine Chance für Lehman-Opfer. Denn viele Pleite-Zertifikate weisen einen ähnlichen Mechanismus auf.

Dagegen hat das LG Frankfurt in einem Verfahren gegen die Frankfurter Sparkasse (Az. 219 O 62/08) die Klage vor Kurzem abgewiesen, da eine Falschberatung nicht vorgelegen habe. Zum Zeitpunkt des Kaufs im Dezember 2006, also etliche Zeit vor dem Ausbruch der „Subprime“-Krise, „sei das Bonitätsrisiko der renommierten Investmentbank Lehman Brothers rein theoretischer Natur gewesen, die kurzen Hinweise in den Verkaufsunterlagen auf die Abhängigkeit der Rückzahlung von der Bonität des Emittenten und Garantiegebers seien ausreichend gewesen“.

Bei allen Lehman-Klagen spielt es maßgeblich eine Rolle, ob das „Emittentenrisiko“ im Rahmen einer anleger- und objektgerechten Beratung ausreichend angesprochen wurde. Laut Rechtsanwalt Graf ist dabei zu unterscheiden: „Wurde das Rating von Lehman bereits vor dem Kauf des Zertifikats herabgestuft, muss der Kunde hierüber bei dem Verkaufsgespräch ausdrücklich informiert werden. Erfolgt die Herabstufung erst nach dem Verkauf, muss der Kunde laut BGH-Rechtsprechung nur dann über neu auftretende Risiken informiert werden, wenn er mit seiner Bank nicht nur einen Beratungs-, sondern einen darüber hinausgehenden Vermögensverwaltungs- oder -betreuungsvertrag abgeschlossen hat. Das kann aber, so Graf, auch konkludent geschehen, beispielsweise durch die Zusage des Beraters: „Keine Sorge, ich behalte Ihr Depot auf jeden Fall im Auge.“ Und diese Aussage wird in dem einen oder anderen Beratungsgespräch durchaus gefallen sein.

Was Lehman-Geschädigte wissen sollten

Ein interessantes Verfahren führt Rechtsanwalt Husack derzeit gegen die Hamburger Sparkasse (Haspa). Dort macht der Kläger nicht nur einen Beratungsfehler wegen mangelnder Aufklärung über das Emittentenrisiko geltend. Viel aussichtsreicher ist ein anderes Argument. Husack trägt auch vor, die Sparkasse habe den Kunden entgegen der BGH-Rechtsprechung zu „Kickbacks“ (Az. XI ZR 56/05) nicht über die besonderen Vorteile informiert, die ihm beim Verkauf des Zertifikats zufließen würden. Zwar gehe es nicht um echte Provisionen, dafür aber um die Gewinnmarge, die die Sparkasse einstreiche. Die Haspa habe nämlich die Zertifikate im Eigengeschäft gekauft und für einen höheren Preis weitergegeben. Die „Kickback“-Rechtsprechung des BGH, so Husack, enthalte den Grundgedanken, dass eine Bank auch in diesem Fall ihr Eigeninteresse offenbaren müsse. Doch das hätte die Haspa nicht getan.

Besonders hoch schätzt Anlegerjurist Graf die Erfolgchancen vor allem dann, wenn der Bankberater den Kunden trotz eindeutiger BGH-Rechtsprechung zu „Kickbacks“ nicht darüber informiert hat, dass seine Bank beim Verkauf des Zertifikats vom Emittenten eine Provision kassiert. Im Gegensatz zu Fonds werde der Provisionsnachweis bei Zertifikaten allerdings anders zu führen sein. Denn gerade bei Lehman-Papieren könnten Provisionen versteckt geflossen sein. Durch die Vielzahl der Klagen ließen sich aber Erkenntnisse aus anderen Verfahren gut verwerten.

Entscheidend für den Erfolg einer Klage ist, dass der Kunde die für ihn günstigen Tatsachen beweisen kann. Er sollte daher bei dem Verkaufsgespräch einen Zeugen mitnehmen oder sich zumindest ausführliche Gesprächsnotizen machen. Im Notfall kann er die Ansprüche gegen die Bank beispielsweise an ein Familienmitglied abtreten und selbst als Zeuge aussagen. Rechtsanwalt Graf bestätigt: „Das wird vom Gericht akzeptiert.“
